

Satzung

City-Offensive Dormagen e. V.

§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "City-Offensive Dormagen e.V.". Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Neuss eingetragen. Im Geschäftsverkehr kann der Verein auch mit der Kurzform CiDo auftreten.
2. Sitz des Vereins ist Dormagen mit der Anschrift des jeweiligen Vorsitzenden.
3. Gerichtsstand ist Neuss.
4. Geschäftsjahr ist grundsätzlich das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein ist eine Gemeinschaft von Betrieben des Einzelhandels, des Handwerks, des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes, von sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen sowie von Verbänden und Behörden, von Immobilien-Eigentümern und allen, die dem Zweck des Vereins verbunden sind und den Verein in der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen möchte.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Anziehungskraft sowie der Lebensqualität in der Innenstadt der Stadt Dormagen als Geschäfts-, Einkaufs- und Erlebniszentrum.
3. Zu den Vereinsaufgaben gehören u.a.:
 - Konzeption, Organisation und Durchführung von Maßnahmen und Veranstaltungen im Bereich City-Marketing einschließlich Werbung und Öffentlichkeitsarbeit unter Bündelung aller dem Vereinszweck dienenden Kräfte
 - Profilierung der Innenstadt nach außen und innen (Stärkung der Marke Innenstadt)
 - Lobbyarbeit/Einflussnahme auf die Verbesserung des Innenstadt-Angebots, z.B. Branchenmix, Funktionsvielfalt, Gastronomie, Dienstleistungen, öffentliche Einrichtungen, Öffnungszeiten, Verbesserung der Innenstadt-Gestaltung, z.B. Stadtbild, Beleuchtung, Fassaden, Schaufenster, Verbesserung von Erlebnisangeboten der Innenstadt, z.B. Veranstaltungen, Aktionen, kulturelle Angebote, Verbesserung der Erreichbarkeit der Innenstadt, z.B. Parkplätze, ÖPNV, Verbesserung der Wohn- und Aufenthaltsqualität der Innenstadt, z.B. auch Sauberkeit und Sicherheit
 - Maßnahmen zur Erhöhung der Kundenbindung
 - Vertretung der Interessen gegenüber Politik und Verwaltung

4. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird nicht bezweckt. Eine Gewinnerzielung ist nicht beabsichtigt. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden, Gleichwohl ist es erlaubt, dass als Nebenzweck auch ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb unterhalten werden darf. Das gilt unabhängig davon, ob dieser Geschäftsbetrieb auch unmittelbar dem Vereinszweck dient oder nicht.

§ 3 Mitgliedschaft/Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person, Personengesellschaft, Körperschaft und Anstalt des öffentlichen Rechts oder Vereinigung werden, die dem Zweck des Vereins verbunden ist und den Verein in der Erfüllung seiner Aufgaben und Ziele unterstützen möchte.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Annahme eines schriftlichen Antrags des Bewerbers durch den Vorstand. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Er kann dem Antrag innerhalb eines Monats ohne Angabe von Gründen widersprechen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mit zu teilen.
3. Im Aufnahmeantrag muss der Antragsteller sich verpflichten, die Satzungsbestimmungen einzuhalten und den Beitrag gemäß Beitragsordnung zu entrichten.
4. Die Mitgliederaufnahme hat einstimmig durch den geschäftsführenden Vorstand zu erfolgen. Sollte der Vorstand nicht einstimmig abstimmen, entscheiden zwei Drittel der Mehrheit der anwesenden Mitglieder bei der Mitgliederversammlung.
5. Jedes Mitglied hat das Recht, die Unterstützung des Vereins im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben in Anspruch zu nehmen. Jedes Mitglied kann Anträge und Anregungen an den Verein und seine Organe richten. Die Vereinsmitglieder verpflichten sich, den Vereinszweck und das Ansehen des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
6. Die Mitgliedschaft endet:
 - durch Austritt
 - durch Geschäftsaufgabe (sofern der Inhaber dem geschäftsführenden Vorstand die Geschäftsaufgabe rechtzeitig mitteilt); die Mitgliedschaft endet in diesem Fall mit Erhalt der Mitteilung
 - mit dem Tod des Mitgliedes oder der Auflösung der juristischen Person, der Personengesellschaft, der Körperschaft und Anstalt des öffentlichen Rechts sowie der Vereinigung
 - durch Ausschluss aus dem Verein
7. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zulässig. Eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand ist erforderlich.

§ 4 Mitgliedschaft/Ausschlussgründe

1. Ein Mitglied kann, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung der Ausschluss angedroht wurde. Diese zweite Mahnung ist durch Einwurf-Einschreiben an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse des Mitglieds zuzustellen. Der Beschluss des Vorstands über den Ausschluss wird dem Mitglied mitgeteilt.

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb von vier Wochen nach Zugang Widerspruch beim Vorstand eingelegt werden. Im Falle des Widerspruchs entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

2. Ein Mitglied kann, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen.

§ 5 Mittel des Vereins

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:
 - Mitgliedsbeiträge/Umlagen
 - Geldspenden
 - Sachspenden
 - Sonstige Zuwendungen
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Beiträge und Umlagen

1. Mitgliedsbeiträge bzw. Umlagen werden in einer Beitragsordnung geregelt, die vom Vorstand ausgearbeitet und von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Zur Finanzierung von besonderen Projekten kann der Vorstand jederzeit Umlagen vorschlagen.
3. Beiträge und Umlagen dienen ausschließlich dem Vereinszweck.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Zusätzlich können zur Erfüllung von Vereinszwecken durch Vorstandsbeschluss spezielle Ausschüsse eingerichtet werden.

Die Ausschüsse haben keine Entscheidungsbefugnis. Sie dienen der Beratung und Meinungsbildung für den Vorstand und bereiten Entscheidungen vor. Sie können für den Vorstand Beschlussvorlagen vorbereiten und einbringen.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand zählt aus max. acht Mitgliedern und besteht aus:
 - dem ersten Vorsitzenden
 - dem zweiten Vorsitzenden als dessen Stellvertreter
 - dem Schriftführer
 - dem Schatzmeister (Kassierer)
 - bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern (Beisitzer)
2. Geschäftsführender Vorstand i.S. des §26 BGB sind der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der Schatzmeister. Sie sind zur Vertretung des Vereins nach außen befugt. Dabei sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende jeweils einzelvertretungsbefugt. Der Schatzmeister ist gemeinsam mit dem ersten oder zweiten Vorsitzenden vertretungsbefugt.
3. Der geschäftsführende Vorstand ist jeweils vom Selbstkontrahierungsverbot gem. § 181 BGB befreit.
4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben grundsätzlich bis zu einer Neuwahl im Amt. Die Neuwahlen sind rechtzeitig vor Ende der Amtsperiode durchzuführen.

Die Beisitzer können im Block gewählt werden.

Findet sich vor Ablauf der Amtsperiode kein neuer Vorstand oder finden die erforderlichen Neuwahlen nicht rechtzeitig statt, so bleibt der Vorstand so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Diese Regelung ist auch anzuwenden, wenn in einer ersten Mitgliederversammlung nach Ablauf der Amtsperiode des Vorstandes kein Nachfolger gewählt werden konnte.

Ein Kandidat gilt als gewählt, wenn mehr als 50 Prozent der anwesenden Mitglieder für ihn gestimmt haben.

Davon unberührt bleibt für die Vorstandsmitglieder die Möglichkeit ihr Amt niederzulegen.

Die Niederlegung ist mit einer Frist von vier Wochen schriftlich beim ersten Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu erklären. Eine Niederlegung aus wichtigem Grund ist entsprechend der gesetzlichen Möglichkeiten jederzeit zulässig.

Die Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds ist zeitlich uneingeschränkt zulässig.

Eine außerordentliche Neuwahl des Vorstands ist erforderlich, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder zurücktreten.

Legt ein Vorstandsmitglied sein Amt während seiner gewählten Amtszeit nieder, so kann die Vorstandschaft ein Vereinsmitglied vorübergehend (maximal 3 Monate) in den Vorstand berufen.

5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung obliegt grundsätzlich dem geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
2. Sie tritt zusammen:
 - mindestens einmal im Jahr
 - auf Beschluss des Vorstands, oder
 - wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder es schriftlich verlangt
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Einberufung erfolgt durch den ersten Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter.

Sie ist den Mitgliedern mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich bekannt zu machen.

4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Wahl, Entlastung und Abberufung des Vorstands
 - Beschlussfassung über den Vereinshaushalt (Verabschiedung des jährlichen Haushaltsplanes
 - Wahl von zwei Kassenprüfern
 - Festsetzung des Beitrags und der Beitragsordnung bzw. der Umlagen
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszweckes und Auflösung des Vereins
 - sonstige Angelegenheiten, die nach dieser Satzung der Mitgliederversammlung vorgelegt werden müssen oder die der Vorstand der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegt,
 - sowie alle sonstigen der Mitgliederversammlung kraft Gesetz zugewiesenen Aufgaben
5. Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Zur Wirksamkeit von Satzungsänderungen oder zur Änderung des Vereinszweckes ist allerdings eine Stimmenmehrheit von zwei Drittel der anwesenden, gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich.

Ein Beschluss über die Satzungsänderung sowie die Änderung des Vereinszweckes ist nur möglich, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung die Änderungsanträge bekannt gegeben sind.

Für die Auflösung des Vereins gelten die Besonderheiten in § 15 dieser Satzung.

6. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
7. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung auf jeweils zwei Jahre zu wählenden Kassenprüfer haben gemeinschaftlich mindestens einmal im Jahr und ins einzelne gehende Kassenprüfungen vorzunehmen. Über das Ergebnis berichten sie in der Jahreshauptversammlung.

§ 12 Aufwandsentschädigungen

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

Dabei sind die Aufwandspauschalen im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten festzusetzen.

3. Im Übrigen haben Vorstandsmitglieder einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefonkosten, Kopier- und Druckkosten.
Der Vorstand hat das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
4. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 13 Beauftragung von Dritten zur Erfüllung von Vereinszwecken

Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

§ 14 Haftung

1. Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen oder durch Benutzung von Vereinseinrichtungen etc. entstanden sind, haftet der Verein nur dann, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des BGB einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
2. Für Schäden, die dem Verein durch schuldhaftes Verhalten eines Mitgliedes entstehen, haftet das Mitglied.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder.

Erreicht eine mit dieser Tagesordnung einberufene Mitgliederversammlung nicht die erforderliche Anwesenheit, so kann bei entsprechendem Hinweis in der Einladung eine sofort im Anschluss anberaumte außerordentliche Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden die Auflösung beschließen.

3. Bei der Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung wem das Vermögen des Vereins zufällt und für welchen Zweck es zu verwenden ist.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein bzw. werden oder die Satzung eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 06. Juli 2015 beschlossen und tritt mit Eintragung beim Vereinsregister in Kraft.